

## IV. Grabstätten

### § 10

(1) auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen (nur auf dem Friedhof der Kernstadt Laubach)
- e) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Sofern auf dem Friedhof keine Urnengräber vorhanden sind, erfolgt die Beisetzung von Urnen in bestehenden Reihen-, Rasen- bzw. Wahlgräbern, soweit die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht noch mindestens für den in § 9 Abs.4 festgelegten Zeitraum besteht. Bei Wahl- und Rasengräbern besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Verlängerung des Nutzungsrechtes.

### § 19

(1) Auf den gesamten Friedhöfen gelten für die Rasengräber folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Rasengräber sind Grabstätten für eine Erd- und höchstens zwei Urnenbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur gem. §§ 10 Abs.3 und 18 möglich.
2. Rasengräber sind Gräber ohne jede Einfassung, bei denen am Kopfende die Verlegung einer planebenen Steinplatte mit Namen (Geburtsdatum und Sterbedatum) des Beigesetzten in der Größe von 40 x 60 cm zu erfolgen hat. Die Steinplatte ist ebenerdig zu verlegen.
3. Die restliche Grabstätte besteht aus Rasen.
4. Kränze, Kerzen, Blumenschalen usw. dürfen nach einer Bestattungsfeier nur kurzfristig auf dem Grab niedergelegt werden. Durch hieraus entstehender Schäden an Dritten haftet der Nutzungsberechtigte. Dauerhafter Grabschmuck ist nicht gestattet.